

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/605

Genehmigung des Beitritts der Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime zum Administrativvertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und senesuisse sowie der tarifsuisse ag gültig ab 1. Januar 2021

1. Ausgangslage

Am 26. März 2021 reichte die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) den nationalen Administrativvertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und senesuisse sowie der tarifsuisse ag, gültig ab 1. Januar 2021, beim Amt für soziale Sicherheit ein und ersucht um Genehmigung des Beitritts.

Der Vertrag umfasst die Vergütung von Leistungen zu Gunsten von Personen, die entweder bei einem vertragsschliessenden Versicherer obligatorisch gemäss des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben.

Der Vertrag regelt die Anwendung der gesetzlich festgelegten Tarife und die administrativen Abläufe der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 1 KVG und Art. 7 ff. der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), welche in Tages- oder Nachtstrukturen erbracht werden.

2. Erwägungen

Der Anschluss zu einem Administrativvertrag bedarf laut Art. 46 Abs. 4 KVG der Genehmigung durch die kantonale Genehmigungsbehörde. Diese hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dabei insbesondere mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit im Einklang steht. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären, weshalb ein Beitritt der GSA zum Administrativvertrag genehmigt werden kann.

3. Beschluss

Der Beitritt der GSA zum Administrativvertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und senesuisse sowie der tarifsuisse ag betreffend die Vergütung von Leistungen zu Gunsten von Personen, die entweder bei einem vertragsschliessenden Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind

oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben sowie die Anwendung der gesetzlich festgelegten Tarife und die administrativen Abläufe der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 1 KVG und Art. 7 ff. KLV, welche in Tages- oder Nachtstrukturen erbracht werden, wird mit Gültigkeit ab 1. Januar 2021 genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Administrativvertrag zwischen CURAVIVA Schweiz und senesuisse sowie der tarifsuisse ag, gültig ab 1. Januar 2021.

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (2); BAC, Admin. (2021-027)
CURAVIVA Schweiz, Zieglerstrasse 53, Postfach 1003, 3000 Bern
senesuisse, Bahnhofplatz 2, Postfach, 3011 Bern
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung
PUE, Effingerstrasse 27, 3003 Bern